

17.10.85

—1—

Antrag

der Länder Bremen, Hessen und Saarland

zum

Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-,
Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung
(Volkszählungsgesetz 1987)

Punkt 4 der 555. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1985

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz
die Einberufung des Vermittlungsausschusses
gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus
folgendem Grund zu verlangen:

Zu § 19

In § 19 Satz 1 wird die Zahl "4,50" durch die
Zahl "6,00" ersetzt.

Begründung:

Durch die Verschiebung der Volkszählung
um ein weiteres Jahr, insbesondere aber
durch die Erschwerungen der technischen
Durchführung, die im Gesetzgebungsver-
fahren aus Gründen des Datenschutzes
für erforderlich gehalten wurden, werden
die Kosten von Ländern und Gemeinden
erheblich über den Schätzzraten liegen,
die im ersten Durchgang im Bundesrat
zu einem einstimmigen Votum der Länder
auf Anhebung der Bundeszuweisung auf
DM 5,-- je Einwohner geführt haben. So
bezieht die Bundesvereinigung der
kommunalen Spitzenverbände allein die
Kosten der Gemeinden auf durchschnittlich
6,08 DM je Einwohner. Der vorgesehene
Bundeszuschuß in Höhe von DM 4,50 kann
unter diesen Umständen nicht als angemessen
angesehen werden.